



## Beförderungsbedingungen

### *Präambel*

Diese Beförderungsbedingungen bestimmen die Beziehung zwischen Ihnen als Passagier und uns als Luftfrachtführer, hinsichtlich Ihrer Beförderung mit einem von uns betriebenen Flugzeug oder in Verbindung mit einem Flugticket, auf dem unser Airline-Code für diesen Flug oder dieses Flugsegment erscheint. Ihre diesbezüglichen Rechte und Verpflichtungen uns gegenüber und umgekehrt, werden in den Beförderungsbedingungen erläutert. Wir raten Ihnen dazu diese aufmerksam durchzulesen, da Sie unter anderem unterschiedliche Beschränkungen auferlegen, welche Sie betreffen zum Beispiel im Hinblick auf unsere Haftungsgrenzen Ihnen gegenüber, für den Fall von Schäden und Verspätungen, welche Sie und/oder Ihr Gepäck betreffen. Sofern unsere Haftungsgrenzen, in Bezug auf Ihre Bedürfnisse, unzufrieden stellend sind, erteilen wir Ihnen den Rat dazu, eine persönliche Reiseversicherung abzuschließen.

Die Beförderungsbestimmungen können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden.



## Inhaltsübersicht

Präambel.....	1
Artikel1: Bedeutung wichtiger Begriffe der Beförderungsbedingungen.....	3
Artikel2: Anwendbarkeit.....	5
Artikel3: Flugtickets.....	5
Artikel4: Preise, Steuern und Gebühren.....	7
Artikel5: Reservierungen.....	7
Artikel6: Check-in und Boarding.....	8
Artikel7: Ablehnung und Einschränkung der Beförderung.....	8
Artikel8: Gepäck.....	10
Atrikel9: Flugpläne, Verspätungen und Annullierungen von Flügen / Schließung von	



Flugstrecken, verweigertes Boarding und Herabstufung.....	13
Artikel10: Rückerstattungen.....	15
Artikel11: Verhalten an Bord des Flugzeugs.....	16
Artikel12: Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistungen.....	16
Artikel13: Verwaltungsformalitäten.....	17
Artikel14: Schadenshaftung.....	18
Artikel15: Änderungen.....	20
Artikel16: Zeitbeschränkung auf Ansprüche und Klagen.....	20
Artikel17: Andere Bedingungen.....	21



## Artikel 1: Bedeutung wichtiger Begriffe der Beförderungsbedingungen

Beachten Sie zum Verständnis der Beförderungsbedingungen folgendes:

- **„Wir“**, **„unser/unsere“**, und **„uns“** bezeichnet Lübeck Air
- **„Sie“**, **„Ihr/Ihre“** und **„Ihnen“** bezeichnet sämtliche Personen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, welche aufgrund eines Flugtickets in einem Flugzeug befördert werden bzw. befördert werden sollen. (Siehe Definition für „Passagier“)
- **„Passagier“/„Fluggast“** ist eine Person, die mit Zustimmung der Luftfahrtgesellschaft und gemäß einem Beförderungsvertrag (Flugticket) in einem Flugzeug befördert wird; dies gilt nicht für Crewmitglieder und weitere Spezialisten an Bord eines Flugzeugs oder Mitarbeiter des Flugzeugbetreibers. (Siehe auch die Definition von "Sie", "Ihr/Ihre" und "Ihnen").
- **„Airline Code“** bezeichnet zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die eine bestimmte Fluggesellschaft identifiziert.
- **„Gepäck“** bezeichnet Ihr persönliches Eigentum, das Sie in Verbindung mit Ihrer Reise mit sich führen. Falls nicht anders angegeben, besteht dies sowohl aus aufgegebenem Gepäck, als auch aus Handgepäck, welches Sie in der Kabine mitführen.
- **„Aufgegebenes Gepäck“** bezeichnet das Gepäck, welches wir in Verwahrung nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausstellen.
- **„Nicht aufgegebenes Gepäck“** ist sämtliches Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks. (Handgepäck)
- **„Gepäckaufgabeschein“** bezeichnet den Teil Ihres Flugtickets, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.
- **„Beleg zur Gepäckidentifizierung“** bezeichnet ein Dokument, das nur zur Identifizierung von aufgegebenem Gepäck ausgegeben wird.
- **„Beförderung“** bedeutet die Beförderung von Passagieren und/oder von Gepäck und Sondergepäck auf dem Luftweg.
- **„Luftfrachtführer“** bezeichnet eine Fluggesellschaft deren Airline Code auf Ihrem Flugticket oder auf einem Flugticket für Anschlussflüge angegeben ist.



- **„Erhobene Beförderungszuschläge“** sind die vom Luftfrachtführer erhobenen Zuschläge und Gebühren wie z.B. Kraftstoffzuschläge, Sicherheitszuschläge und Dienstleistungsgebühren.
- **„Check-in Deadline“** ist die von der Fluggesellschaft angegebene Frist, in der Sie die Check-in Formalitäten abgeschlossen und, sofern erforderlich, Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.
- **„Übereinkommen“** bezeichnet das Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in Montreal vom 28. Mai 1999.
- **„Schaden“** umfasst den Tod, den Krankheitsfall eines Passagiers, den Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder sonstigen daraus oder im Zusammenhang mit dem Luftfrachtführer bzw. seinen Dienstleistungen entstehenden Schäden.
- **„Tage“** sind Kalendertage, einschließlich aller sieben Tage der Woche; vorausgesetzt, dass der Tag nicht gezählt wird, an welchem eine Mitteilung zum Zwecke der Benachrichtigung versandt wird; nicht gezählt wird; und ferner vorausgesetzt, dass zur Bestimmung der Gültigkeitsdauer eines Tickets der Tag, an dem das Ticket ausgestellt wird oder der Flug beginnt, nicht gezählt wird.
- **„Elektronischer Coupon“** ist ein elektronischer Flugcoupon oder ein anderes in unserer Datenbank gespeichertes Wertdokument.
- **„Elektronisches Flugticket“** ist der von uns oder in unserem Namen ausgestellte Flugschein, der elektronische Coupon und, falls anwendbar, eine Boardkarte.
- **"Itinerary Receipt"** ist der Beleg für ein von uns oder in unserem Auftrag im Reservierungssystem gespeichertes Flugticket. Es enthält den Namen des Fluggastes und die Fluginformationen.
- **„Außergewöhnliche Umstände“** sind Situationen, in denen ein Ereignis nicht hätte vermieden werden können, selbst wenn alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden wären.  
Zu diesen Umständen können unter anderem politische Instabilität, Wetterbedingungen; die mit der Durchführung des betreffenden Fluges unvereinbar sind, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel und



Streiks; die den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigen, oder wenn eine Entscheidung des Flugverkehrsmanagements für ein einzelnes Luftfahrzeug an einem bestimmten Tag zu einer großen Verspätung oder Annullierung eines oder mehrerer Flüge des betreffenden Luftfahrzeugs führt.

- **„Höhere Gewalt“** bezeichnet unübliche und unvorhersehbare Umstände außerhalb unserer Kontrolle, deren Folgen auch unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können.
- **„Engste Familienangehörige“** sind Ihr Ehepartner oder die Person mit der Sie zusammenleben, Ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Ihr Schwiegervater, Ihre Schwiegermutter, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
- **„Luftfrachtführer unabhängige Kostenaufschläge“** sind Zuschläge und Gebühren, die von anderen Parteien als dem Luftfrachtführer erhoben werden. In der Regel sind dies Behörden oder Flughäfen. Solche Gebühren und Zuschläge können Flughafengebühren oder Passagierzuschläge sein.
- **„Hinweis auf die Einbeziehung der Vertragsbestimmungen durch Bezugnahme“** sind die Bestimmungen, die in Ihrem Flugticket oder Ihrem Itinerary/Receipt enthalten sind oder damit mitgeliefert werden und die diese Beförderungsbedingungen und Hinweise durch Bezugnahme enthalten.
- **„Verordnung (EG) 261/2004“** bezeichnet die Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung, eines verweigerten Boardings und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.
- **„SZR“** ist ein Sonderziehungsrecht, das die zusammengesetzte Währungseinheit der offiziellen Wechseleinheit des Internationalen Währungsfonds ist. Informationen zum aktuellen in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines skandinavischen Staates kann in Tageszeitungen oder in Bankniederlassungen gefunden werden.



- **“Tarif”** bezeichnet die veröffentlichten Preise, Gebühren und/oder die damit verbundenen Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft, die gegebenenfalls gesetzlich vorgeschrieben sind.
- **“Flugticket”** ist ein Dokument mit der Bezeichnung "elektronisches Flugticket", das ausschließlich von uns oder in unserem Auftrag ausgestellt wird und das Vertragsbedingungen, Hinweise und Coupons enthält.

## **Artikel 2 Anwendbarkeit**

### **2.1 Allgemeines**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2.2, 2.4, 2.5 und 3.1.2 gelten unsere Beförderungsbedingungen nur für von uns betriebene Flüge oder Flugsegmente, bei denen unser Name oder unser Airline-Code in der Spalte Airline des Flugtickets für den jeweiligen Flug oder das jeweilige Flugsegment eingetragen ist.

### **2.2 Charter**

Basiert die Beförderung auf einem Luftchartervertrag, so gelten diese Beförderungsbedingungen nur insoweit, als dass sie durch Verweis oder sonstige Bezugnahme in den Luftchartervertrag oder in das Flugticket aufgenommen werden.

### **2.3 Vorrangiges Recht**

Diese Beförderungsbestimmungen sind anwendbar soweit sie nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar sind. In diesem Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Ist eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen mit geltendem Recht unvereinbar, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **2.4 Vorrang der Beförderungsbestimmungen vor anderen Regelungen**

Soweit in diesen Beförderungsbestimmungen keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, haben sie im Fall der Unvereinbarkeit zwischen diesen Beförderungsbedingungen und anderen möglichen Regelungen, in Bezug auf bestimmte Gegenstände, Vorrang.



## **Artikel 3 Flugtickets**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

**3.1.1** Das Flugticket bildet einen unwiderlegbaren Nachweis für den Beförderungsvertrag zwischen uns und den im Flugticket aufgeführten Fluggast. Wir übernehmen die Beförderung ausschließlich für den im Flugticket genannten Fluggast. Sie werden unter Umständen dazu aufgefordert, Ihre Identität auf rechtmäßige Weise nachzuweisen.

**3.1.2** Ein Flugticket ist in vollem Umfang übertragbar (jedoch nicht teilweise), sofern:

- Namensänderungen in Ihrem gebuchten Tarif erlaubt sind.
- Sie sich mit Ihrer Anfrage das Flugticket zu übertragen mindestens 24 Stunden vor der planmäßigen und auf dem Flugticket aufgeführten Abflugzeit an uns wenden.
- die Person auf die das Flugticket übertragen werden soll alle Bedingungen des originalen Flugtickets erfüllt und einhält.

Nachdem Sie uns das Flugticket zurückgegeben haben, stellen wir ein neues Flugticket im Namen derjenigen Person aus, auf die das Flugticket übertragen werden soll. Das neue Flugticket unterliegt denselben Geschäftsbedingungen, denen auch das ersetzte Flugticket unterlag. Die Übertragung des Flugtickets kann einer Bearbeitungsgebühr unterliegen. Mit Ausnahme des oben Aufgeführten sind Flugtickets nicht übertragbar.

**3.1.3** Einige Flugtickets werden zu reduzierten Preisen verkauft. Diese sind nur teilweise bzw. überhaupt nicht erstattungsfähig. Falls ein Flugticket nicht erstattungsfähig ist, sind die vom Luftfrachtführer erhobenen Beförderungszuschläge auch nicht erstattungsfähig. Die vom Luftfrachtführer unabhängigen Kostenaufschläge sind dagegen immer erstattungsfähig, unterliegen jedoch möglicherweise einer Bearbeitungsgebühr. Wählen Sie möglichst den Tarif, der Ihrem Bedarf am besten entspricht. Sie sollten sicherstellen, dass Sie über eine ausreichende Versicherung verfügen, um die Fälle abzudecken, in denen Sie Ihr Ticket stornieren müssen.





**3.1.4(a)** Wenn Sie über ein Flugticket gemäß Artikel 3.1.3 verfügen und Sie Ihre Reise aufgrund höherer Gewalt nicht antreten können und vorausgesetzt, Sie informieren uns umgehend darüber und legen Belege für die Umstände höherer Gewalt vor, werden wir Ihnen nach unserem eigenen Ermessen den Flugpreis innerhalb eines angemessenen Zeitraums (vorbehaltlich des Abzugs einer angemessenen Verwaltungsgebühr) erstatten.

**3.1.4(b)** Verfügen Sie über ein Flugticket gemäß Artikel 3.1.3, mit einem umbuchbaren Tarif und Sie können Ihren planmäßigen Flug aufgrund höherer Gewalt nur mit Verspätung antreten und vorausgesetzt, Sie informieren uns umgehend darüber und legen Beweise für die Umstände höherer Gewalt vor, so werden wir versuchen sie bei der nächstmöglichen Gelegenheit ohne zusätzliche Kosten auf einem anderen planmäßigen Flug befördern, auf welchem ein freier Platz verfügbar ist. Eine Umbuchung kann einer Bearbeitungsgebühr unterliegen.

**3.1.5.** Das Flugticket ist und bleibt jederzeit Eigentum des ausstellenden Luftfrachtführers.

**3.1.6** Bei einem elektronischen Flugticket haben Sie nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn Sie sich ausweisen können und ein gültiges elektronisches Flugticket auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

## **3.2 Gültigkeitsdauer**

**3.2.1** Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugticket, in diesen Beförderungsbedingungen oder in anwendbaren Tarifen (die die Gültigkeitsdauer eines Flugtickets einschränken können, und die in einem solchen Fall im Flugticket vermerkt werden) beträgt die Gültigkeit eines Flugtickets:

a) ein Jahr ab Ausstellungsdatum; oder

b) vorbehaltlich des ersten Reiseantritts innerhalb eines Jahres ab

Ausstellungsdatum ein Jahr ab dem Datum der ersten Reise mit dem Flugticket

**3.2.2** Falls Sie nach Antritt Ihrer Reise aufgrund einer Krankheit daran gehindert sind, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins weiter zu reisen, verlängern wir die Gültigkeit Ihres Flugtickets, sofern dies in den für Ihr Flugticket geltenden Tarifregelungen erlaubt ist.



**3.2.3** Stirbt ein Fluggast während der Flugreise, können die Flugtickets von einer der, den Fluggast begleitenden, Personen geändert werden, indem auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltszeit verzichtet oder deren Gültigkeit verlängert wird. Stirbt ein enges Familienmitglied eines Fluggastes, der die Reise angetreten hat, kann die Gültigkeitsdauer des Flugtickets des Fluggastes sowie des ihn begleitenden Familienmitglieds ebenfalls geändert werden. Eine solche Änderung erfolgt bei Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünfundvierzig (45) Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

**3.3.1** Möchten Sie in Bezug auf Ihre Reise Änderungen vornehmen, sind Sie verpflichtet, mit uns im Voraus Kontakt aufzunehmen. Der Preis für die veränderte Beförderung wird errechnet, und Sie haben die Wahl, ob Sie den neuen Preis akzeptieren und die Änderung durchgeführt werden soll, oder die Beförderung entsprechend dem ursprünglichen Flugticket unverändert bleibt. Sollten Sie gezwungen sein, Ihre Reise aufgrund höherer Gewalt zu ändern, sind Sie verpflichtet mit uns baldmöglichst Kontakt aufzunehmen und wir werden alle angemessenen Bemühungen unternehmen, Sie (unter bestimmten Voraussetzungen) ohne Neuberechnung des Flugpreises bis zu Ihrem nächsten Zwischenstopp oder Ihrem endgültigen Zielort zu befördern.

**3.3.2** Möchten Sie die gebuchte Flugstrecke ändern, werden wir den korrekten Preis für Ihre neue Strecke entsprechend neu berechnen. Sie müssen den Differenzbetrag und eine eventuelle Umbuchungsgebühr zahlen.

**3.3.3** Wir weisen darauf hin, dass einige Änderungen Preisanpassung zur Folge haben können. Viele Flugpreise sind nur gültig für die im Flugticket eingetragenen Reisedaten und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr oder überhaupt nicht verändert werden.

**3.3.4** Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie einen Flug nicht antreten, ohne uns im Voraus darüber in Kenntnis zu setzen, der Ticketpreis nicht mehr erstattungsfähig ist. Falls Sie uns jedoch im Voraus darüber in Kenntnis setzen greifen die Stornierungsbedingungen Ihres ausgewählten Tarifs.



## **Artikel 4 Preise, Steuern und Gebühren**

### **4.1 Preise**

Die Preise gelten ausschließlich für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes zum Flughafen des Zielortes, sofern nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die Flugpreise enthalten keine Bodentransferdienstleistungen zwischen Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtzentren, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird Ihr Flugpreis in Übereinstimmung mit unseren Tarifen berechnet, die am Zahlungsdatum Ihres Flugtickets für die darin genannten Daten und Itineraries gültig sind. Wenn Sie Ihre Reiseroute oder Reisedaten ändern, wirkt sich diese Änderung unter Umständen auf den zu zahlenden Preis aus.

### **4.2 Steuern und Gebühren**

**4.2.1** Sowohl die vom Luftfrachtführer berechneten, als auch die vom Luftfrachtführer unabhängigen Kostenaufschläge müssen vom Ticketkäufer gezahlt werden.

**4.2.2** Falls Sie ein erstattungsfähiges Flugticket annullieren, werden sowohl die vom Luftfrachtführer berechneten, als auch die vom Luftfrachtführer unabhängigen Kostenaufschläge zurückerstattet. Je nach Art des Flugtickets unterliegt der zurückerstattete Flugpreis einer Bearbeitungsgebühr. Falls Sie ein nichterstattungsfähiges Flugticket annullieren sind Sie lediglich zur Rückerstattung der vom Luftfrachtführer unabhängigen Kostenaufschläge berechtigt. Eine derartige Rückerstattung unterliegt ebenfalls eventuell dem Abzug einer Bearbeitungsgebühr.

## **Artikel 5 Reservierungen**

### **5.1 Reservierungsanforderungen**

**5.1.1** Wir oder unsere autorisierten Vertreter werden Ihre Reservierung(en) registrieren. Auf Anfrage erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung(en).

**5.1.2** Bestimmte Preise unterliegen Bestimmungen, die Ihr Recht zur Änderung oder Stornierung Ihrer Reservierungen einschränken oder eine Rückerstattung ausschließen.

### **5.2 Sitzplätze**



Obwohl wir uns bemühen, Ihren Wünschen nach einem reservierten Sitzplatz nachzukommen können wir einen bestimmten Sitzplatz nicht garantieren. Wir behalten uns vor, Sitzplätze jederzeit zuzuweisen oder neu zuzuweisen, auch nachdem Sie ins Flugzeug eingestiegen sind. Dies kann aus betriebs- oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig sein.

## **Artikel 6 Check-in und Boarding**

### **6.1 Allgemeines**

**6.1.1** Die Meldeschlusszeiten für den Check-in sind an jedem Flughafen unterschiedlich, und wir empfehlen daher, sich selbst über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und sie einzuhalten. Sie müssen genügend Zeit für die Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Bei der Nichteinhaltung der Meldeschlusszeiten für den Check-in behalten wir uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren. In Bezug auf alle weiteren Flüge sollten Sie sich ebenfalls eigenständig nach den Meldeschlusszeiten für den Check-in erkundigen.

**6.1.2** Wir oder unsere autorisierten Vertreter werden Sie über die Meldeschlusszeiten für Ihren ersten von uns Flug informieren. In Bezug auf alle weiteren Flüge Ihrer Reise sollten Sie sich selbst nach den Meldeschlusszeiten für den Check-in erkundigen. Die Meldeschlussfristen für den Check-in bei unseren Flügen können Sie bei uns oder unserem autorisierten Vertreter in Erfahrung bringen.

**6.1.3** Sie sind verpflichtet, sich beim Check-in spätestens zu dem, von uns oder unserem autorisierten Vertreter angegebenen, Zeitpunkt am Boarding Gate einzufinden.

**6.1.4** Wir sind berechtigt, den für Sie reservierten Sitzplatz zu stornieren, wenn Sie zur angegebenen Zeit nicht am Boarding Gate erscheinen.

**6.1.5** Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Kosten, welche aufgrund der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Artikels entstehen, sofern wir diesen Schaden nicht durch fahrlässiges Verhalten verursacht haben.



## **Artikel 7: Ablehnung und Einschränkung der Beförderung**

### **7.1 Recht auf Ablehnung der Beförderung**

Wir behalten uns vor, Ihnen nach unserem Ermessen die Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks auf unseren Flügen zu verweigern, sofern wir Ihnen zuvor schriftlich mitgeteilt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Außerdem sind wir berechtigt, Sie oder Ihr Gepäck nicht mehr zu befördern, falls sich eine oder mehrere der nachstehenden Umstände ergeben, oder sich unserem Dafürhalten nach ergeben könnten.

**7.1.1** Eine solche Maßnahme ist notwendig, um eine Verletzung geltender Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen zu vermeiden.

**7.1.2** Die Beförderung Ihrer Person oder Ihres Gepäcks könnte die Sicherheit, Gesundheit oder den Komfort anderer Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden.

**7.1.3** Ihr psychischer oder physischer Zustand einschließlich einer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen stellt eine Gefahr oder ein Risiko für Sie selbst, die anderen Fluggäste oder fremdes Eigentum dar.

**7.1.4** Sie haben sich auf einem vorherigen Flug regelwidrig verhalten und wir haben Grund zur Annahme, dass sich ein solches Verhalten wiederholen könnte.

**7.1.5** Sie haben sich geweigert, sich einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen;

**7.1.6** Sie haben die anwendbaren Preise, Steuern und Gebühren nicht gezahlt.

**7.1.7 (a)** Sie verfügen nicht über gültige Reisedokumente

(b) Sie möchten in ein Land einreisen, durch das Sie nur hindurch reisen dürfen und für das Sie keine gültige Einreisegenehmigung besitzen

(c) Sie vernichten Ihre Reisedokumente während des Flugs, oder Sie weigern sich Ihre Reisedokumente an die Besatzung auszuhändigen;

(d) falls wir auf sonstige Weise Grund zur Annahme haben, dass Ihnen die Einreise in Ihr Ankunftsland oder jedem anderen Land durch das Sie sich auf der Durchreise befinden verweigert wird



**7.1.8** Sie legen ein Flugticket vor, das unrechtmäßig erworben wurde, das von einem anderen Unternehmen als uns oder unserem autorisierten Vertreter gekauft oder das als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, bei dem es sich um eine Fälschung handelt oder Sie können nicht nachweisen, dass Sie die im Flugticket genannte Person sind.

**7.1.9** Falls Sie ein Flugticket vorlegen, das weder von uns noch von einem unserer autorisierten Vertreter ausgestellt oder geändert wurde oder der beschädigt ist.

**7.1.10** Sie unterlassen es, unsere Anweisungen zur Sicherheit oder zum Schutz zu beachten.

**7.1.11** Schwangerschaft – ab Woche 36 kann die Beförderung von Schwangeren abgelehnt werden.

## **7.2 Besondere Unterstützung**

**7.2.1** Die Beförderung von Kindern ohne Begleitung, behinderter Personen, Schwangeren, Kranken oder anderen Personen, die besonderer Unterstützung bedürfen, unterliegt einer vorherigen Vereinbarung mit uns, sofern durch die geltenden Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen nicht anders geregelt. Fluggäste mit Behinderungen, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung bei Kauf des Flugscheins hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, werden von der Beförderung nicht auf Grund ihres Betreuungsbedarfs ausgeschlossen. Des Weiteren werden wir alle vertretbaren Anstrengungen auf uns nehmen Fluggäste mit Behinderungen zu betreuen, selbst wenn die Passagiere uns nicht im Voraus über Ihren besonderen Betreuungsbedarf informiert haben.

**7.2.2** Die besondere Betreuung wird gemäß den Regelungen, die diese Betreuung festlegen, durchgeführt.

**7.2.3** Kinder, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen befinden (UM) werden nicht zur Beförderung angenommen, falls vor dem Abflug schlechte Wetterbedingungen herrschen oder außergewöhnliche Umstände darauf hindeuten, dass es sich als schwierig erweisen könnte am planmäßigen Ankunftsort zu landen.



## **Artikel 8: Gepäck**

### **8.1 Erlaubtes Freigepäck**

Sie sind vorbehaltlich unserer Bestimmungen und Beschränkungen, berechtigt einige Gepäckstücke als Freigepäck mit sich zu führen und diese Information kann jederzeit von unserer Website heruntergeladen werden. [www.luebeck-air.de](http://www.luebeck-air.de)

**8.2 Übergepäck** Für die Beförderung von Gepäck, das die Freigepäckgrenze überschreitet, sind Sie zur Zahlung eines Zuschlags verpflichtet. Die hierfür geltenden Sätze sind auf Anfrage von uns auf [www.luebeck-air.de](http://www.luebeck-air.de) erhältlich.

**8.3 Gegenstände, die nicht als Gepäck akzeptiert werden**

**8.3.1** In Ihrem Gepäck dürfen die folgenden Gegenstände nicht enthalten sein:

**8.3.1.1** Gegenstände, die das Flugzeug oder Personen oder Eigentum an Bord gefährden könnten, wie sie in den technischen Anweisungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen zivilen Luftfahrtorganisation (ICAO), sowie in den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr des internationalen Verbandes der Fluggesellschaften (IATA) (weiterführende Informationen sind bei uns erhältlich) und in unseren Vorschriften angegeben sind.

**8.3.1.2** Gegenstände, deren Beförderung aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen eines Staates, von welchem aus geflogen, der über- oder angefliegen wird, nicht zugelassen ist.

**8.3.1.3** Lebende Tiere mit der Ausnahme derjenigen, die durch Artikel 8.9 vorgesehen sind;

**8.3.1.4** Gegenstände, die sich gemäß unserem vernünftigen Ermessen nicht zur Beförderung eignen, weil sie gefährlich oder unsicher sind oder weil sie aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können, oder weil sie z.B. im Hinblick auf den verwendeten Flugzeugtyp unter anderem zu zerbrechlich oder verderblich sind.

**8.3.2** Die Beförderung von Schusswaffen und Munition als Gepäck, die nicht für Jagd- und Sportzwecke eingesetzt werden, ist verboten. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke dürfen im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden. Die Schusswaffen müssen entladen, mit einer Sicherheitssperre versehen und den





Umständen entsprechend verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter

**8.3.1.1** genannten Vorschriften der ICAO und der IATA.

**8.3.3** Waffen wie antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände dürfen nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck angenommen werden, werden aber in der Flugzeugkabine nicht gestattet.

**8.3.4** Neben den in Artikel 8.3.1. bis 8.3.3 genannten Beschränkungen dürfen in Ihrem aufgegebenen Gepäck keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände oder Gegenstände von besonderem Wert wie Geld, Schlüssel, vom Arzt verschriebene Medikamente, Brillen/Sonnenbrillen, Flaschen, Kameras, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, Mobiltelefone, Musikinstrumente, begebare Dokumente, Wertpapiere oder andere Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Pässe und andere Ausweispapiere oder Muster enthalten sein. Falls Sie trotz dieses Verbots Gegenstände, die von diesem Artikel umfasst werden, in Ihrem Gepäck mit sich führen, sind wir für Verluste, Verspätungen, Beschlagnahmungen oder Schäden dieser Gegenstände nicht haftbar.

**8.3.5** Wir empfehlen im aufgegebenen Gepäck keine der in Artikel 8.3.4 erwähnten Gegenstände zu transportieren, da unsere Haftung für einen Verlust, Schaden oder eine Verspätung des Gepäcks wie in Artikel 15 angegeben auf 1131 SDR pro Fluggast beschränkt ist.

**8.3.6.** Falls der Wert Ihres aufgegebenen Gepäcks gemäß den Angaben des Artikels 15.2.3. unsere in Artikel 15.2.2. festgelegte Haftungshöchstgrenze übersteigt, sollten Sie uns bei der Gepäckaufgabe darüber informieren, damit Sie vor Ihrem Reiseantritt die nötigen Vorkehrungen zur Versicherung Ihres aufgegebenen Gepäcks in vollem Umfang treffen können.

## **8.4** Recht auf Ablehnung der Beförderung

**8.4.1** Gemäß den Artikeln 8.3.2 und 8.3.3 lehnen wir die Beförderung der unter 8.3.1 beschriebenen Gegenstände als Gepäck ab. Wir sind außerdem berechtigt, die Weiterbeförderung von solchen Gegenständen abzulehnen, sobald diese festgestellt werden.

**8.4.2** Wir können es ablehnen Gegenstände als Gepäck zu befördern, die wir für die Beförderung aufgrund ihrer Größe, Form, Gewicht, Inhalt und Beschaffenheit oder





aus Sicherheits- bzw. betrieblichen Gründen oder im Hinblick auf den Komfort anderer Fluggäste für ungeeignet halten.

**8.4.3** Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es unserer Ansicht nach nicht ordnungsgemäß und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist.

**8.4.4** Sofern keine im Voraus mit uns abgeschlossenen Abmachungen für dessen Beförderung bestehen, dürfen wir Ihr Gepäck, das die geltenden Freigepäckgrenzen überschreitet auf späteren Flügen befördern ohne Sie für eine derartige Verspätung zu entschädigen.

## **8.5** Recht auf Durchsuchung

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung und Durchleuchtung Ihrer

Person und der Durchsuchung, Durchleuchtung oder dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Wenn Sie nicht erreichbar sind, kann Ihr Gepäck auch in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden, um nachzuprüfen, ob Sie Gegenstände bei sich tragen oder ob Ihr Gepäck einen in 8.3.1 beschriebenen Gegenstand, Schusswaffen oder Munition oder andere Waffen enthält, die uns nicht gemäß 8.3.2 oder 8.3.3 vorgelegt wurden. Wenn Sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können wir es ablehnen, Sie und Ihr Gepäck zu befördern. Falls eine Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihnen Schaden zufügt oder eine Röntgenaufnahme oder Durchleuchtung Ihr Gepäck beschädigt, haften wir für einen solchen Schaden nur, wenn wir ihn durch schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten verursacht haben.

## **8.6** Aufgegebenes Gepäck

**8.6.1** Nach Abgabe des Gepäcks, das Sie aufgeben möchten, werden wir es in Verwahrung nehmen und jedes von Ihnen aufgegebenes Gepäckstück mit einem Gepäckanhänger versehen.

**8.6.2** Aufgegebenes Gepäck muss mit Ihrem Namen und Ihrer Adresse versehen werden.

**8.6.3** Das aufgegebenes Gepäck wird, wenn möglich, mit demselben Flugzeug befördert wie Sie, es sei denn, wir entscheiden uns aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen für die Beförderung auf einem anderen Flug. Wenn Ihr aufgegebenes Gepäck den Bestimmungen in Artikel 8 entspricht und auf einem nachfolgenden Flug befördert wird, werden wir es an Sie aushändigen, sofern Sie



nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei der Zollabfertigung anwesend sein müssen. Falls Ihr aufgegebenes Gepäck mit Verspätung antrifft gelten die Bestimmungen des Artikel 15.4.

## **8.7 Handgepäck**

**8.7.1** Handgepäck, das Sie im Flugzeug mit sich führen muss unter Ihren Vordersitz oder im geschlossenen Gepäckfächer der Flugzeugkabine passen. Falls Ihr Gepäck nicht in dieser Weise verstaut werden kann oder es aus gleich welchen Gründen nicht den Gewichts- oder Sicherheitsanforderungen entspricht, muss es aufgegeben werden. Wir haben die maximal zulässigen Abmessungen und Gewicht für Gepäckstücke, die Sie an Bord mitnehmen bereits festgelegt. Die genauen Handgepäckmaße und Richtlinien finden Sie auf [www.luebeck-air.de](http://www.luebeck-air.de) Falls ein anderer Luftfrachtführer Ihren Flug betreibt, können andere Bedingungen gelten. Informationen zu diesen Bedingungen sind auf Anfrage vom ausführenden Luftfrachtführer erhältlich. Gerne werden wir Sie dabei unterstützen diese Informationen zu erhalten.

**8.7.2** Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum des Flugzeugs nicht geeignet sind und die den Anforderungen gemäß Artikel 8.7.1 oben nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Flugzeugkabine nur angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und ihre Beförderung von uns genehmigt wurde. Für diesen Service müssen Sie unter Umständen einen Zuschlag zahlen, da bestimmte Gegenstände als „Sondergepäck“ gelten.

## **8.8 Abgabe und Ausgabe des aufgegebenen Gepäcks**

**8.8.1** Vorbehaltlich Artikel 8.6.3 werden Sie aufgefordert, Ihr aufgegebenes Gepäck, sobald es an Ihrem Zielort oder Zwischenstopp zur Verfügung steht, abzuholen. Wenn Sie es nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abholen, können wir Ihnen eine Aufbewahrungsgebühr berechnen. Sollten Sie nicht innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem es bereitgestellt wurde, Anspruch auf Ihr aufgegebenes Gepäck erheben, sind wir berechtigt, es ohne weitere Benachrichtigung oder Haftung Ihnen gegenüber zu beseitigen.

**8.8.2** Nur der Inhaber des Gepäckscheins und Gepäckanhängers ist zur Abholung des aufgegebenen Gepäcks berechtigt.



**8.8.3** Wenn die Person, die Anspruch auf das aufgegebenes Gepäck erhebt, nicht in der Lage ist, den Gepäckschein vorzulegen und das Gepäck anhand des Gepäckanhängers zu identifizieren, händigen wir das Gepäck an diese Person nur unter der Bedingung aus, dass er oder sie sein oder ihr Recht auf das Gepäck zu unserer Zufriedenheit nachweisen kann.

## **8.9** Tiere

**8.9.1** Wir stimmen der Beförderung Ihrer Tiere nur unter folgenden Bedingungen zu:

**8.9.2** Sie müssen sicherstellen, dass Tiere wie Hunde, Katzen und andere Haustiere in ordnungsgemäßen Transportbehältern untergebracht sind und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreisegenehmigungen und anderen von den Einreise- oder Transitländern geforderten Dokumenten versehen sind, ohne die sie nicht von uns zur Beförderung angenommen werden.

**8.9.3** Das als Gepäck angenommene Tier ist zusammen mit seinem Transportbehälter und dem Tierfutter nicht in Ihrem Freigepäck enthalten, sondern gilt als Übergepäck, für das Sie den gültigen Zuschlag zahlen müssen.

**8.9.4** Begleithunde, die zusammen mit Ihrem Transportbehälter und Futter, Fluggäste mit Behinderungen begleiten, werden als zusätzliches Freigepäck kostenlos befördert.

**8.9.5** Sofern die Beförderung der Tiere nicht den Haftungsbestimmungen des Abkommens unterliegt, sind wir nicht haftbar für Verletzung, Verlust, Krankheit oder Tod des von uns zur Beförderung angenommenen Tieres, sofern wir den Schaden nicht durch fahrlässiges Verhalten verursacht haben.

**8.9.6** Wir übernehmen keine Haftung für ein Tier, dessen Ausfuhr-, Einfuhr- und Gesundheitsbescheinigungen oder anderen Dokumente, die für eine Einfuhr oder Durchreise des Tieres in ein Land, einen Staat oder ein Hoheitsgebiet nicht vollständig sind, und die Person, die das Tier mit sich führt, muss uns für alle uns dadurch entstehenden Bußgelder, Kosten, Verluste oder Verpflichtungen entschädigen.



## **Artikel 9 Flugpläne, Verspätungen und Annullierung von Flügen und Schließung von Flugstrecken, verweigertes Boarding und Herabstufung**

### **9.1 Flugpläne**

**9.1.1** Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und Ihrem tatsächlichen Reisedatum ändern.

**9.1.2** Bevor wir Ihre Buchung annehmen, teilen wir oder unsere autorisierten Vertreter Ihnen Ihre planmäßige Abflugzeit, die zu diesem Zeitpunkt gültig ist mit, und vermerken sie auf Ihrem Flugticket. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung Ihres Flugtickets ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse angeben, werden wir uns darum bemühen, Ihnen diese Änderungen mitzuteilen. Falls wir nach dem Kauf Ihres Flugtickets die Abflugzeit entscheidend ändern, und dies für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren anderen Flug umbuchen können, haben Sie gemäß; Artikel 10.2 Anspruch auf eine Rückerstattung. Darüber hinaus haften wir für alle nachgewiesenen Verluste, die durch unsere Flugplanänderungen verursacht werden gemäß dem geltenden Recht und es gelten die Bestimmungen des Artikel 15.4.

### **9.2 Annullierung von Flügen und Schließung von Flugstrecken**

**9.2.1** Falls wir einen Flug annullieren oder eine Flugstrecke schließen, für die Sie eine Buchungsbestätigung besitzen, sind wir vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens dazu verpflichtet Sie nach Ihrer Wahl:

**9.2.1.1** bei der nächstmöglichen Gelegenheit oder zu einem späteren Datum, das für Sie am besten passt, auf einem anderen planmäßigen Flug unserer Fluglinie auf dem ein freier Platz verfügbar ist in einer vergleichbaren Klasse ohne zusätzliche Kosten zu befördern, und falls nötig, die Gültigkeitsdauer Ihres Flugtickets bis zu unserem ersten Flug auf dem ein freier Platz verfügbar ist zu verlängern, oder;

**9.2.1.2** zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Datum, innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den in Ihrem Flugticket angegebenen Zielort unter vergleichbaren Reisebedingungen durch uns oder nach unserem Ermessen durch einen anderen Luftfrachtführer, oder mit einem gemeinsam vereinbarten Transportmittel und in der entsprechenden Klasse ohne zusätzliche Kosten zu befördern; oder



**9.2.1.3** Ihnen eine Rückerstattung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.2 zu gewähren und sofern durch gesetzliche Regelungen vorgegeben Ihnen bei der nächstmöglichen Gelegenheit einen Rückflug zu Ihrem ersten Abflugort zur Verfügung zu stellen.

**9.2.2** Falls Sie die in Artikel 9.2.1.1 bis 9.2.1.2 aufgeführten Optionen wählen und sofern durch das anwendbare Recht erforderlich, werden wir Ihnen unsere Hilfestellung (z.B. Telefonanrufe, Erfrischungen/Mahlzeiten und Unterkunft) in einem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit, die aufgrund der Annullierung verursacht wurde zur Verfügung stellen.

**9.2.3** Wenn Sie nicht über die Flugstreichung oder Routenschließung für Ihren Flug rechtzeitig informiert wurden und wenn die Flugstreichung oder die Routenschließung nicht durch außerordentliche Umstände erzwungen wurde bzw. auch dann nicht hätte vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen getroffen worden wären haben Sie das Recht auf Schadensersatz gemäß dem anwendbaren Recht. Für Reisen innerhalb der EU und von einem Nicht-EU-Staat in die EU gilt die Verordnung (EG) 261/2004 als anwendbare Rechtsvorschrift.

**9.2.4** Neben der angemessenen Unterstützung, die in Artikel 9.2.1-9.2.3 aufgeführt ist, haften wir Ihnen gegenüber für weitere Schäden, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 15.4.1. durch Verspätungen hervorgerufen werden.

**9.2.5** Nach der Annullierung eines Flugs oder der Schließung einer Flugstrecke sind die in den Artikeln 9.2.2.1 bis 9.2.4. dargelegten Möglichkeiten die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die Ihnen zur Verfügung stehen, und wir übernehmen keine weitere Haftung Ihnen gegenüber.

## **9.3 Erhebliche Verspätungen**

**9.3.1** Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bei der Beförderung Ihrer Person und Ihres Gepäcks Verspätungen zu vermeiden. Bei der Ergreifung dieser Maßnahmen und um die Streichung von Flügen zu vermeiden, können wir unter besonderen Umständen einen Flug in unserem Namen durch einen anderen Luftfrachtführer und/oder mit einem anderen Flugzeug durchführen.

**9.3.2** Wenn wir es jedoch mit einer voraussichtlichen Verspätung zu tun haben, und sofern es unter den geltenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist, werden wir



Ihnen je nach Flugentfernung und der zu erwarteten Verspätung Hilfestellung zur Verfügung stellen (z.B. Telefonanrufe, Erfrischungen/Mahlzeiten und Unterkunft), die in einem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit steht und die Voraussetzung erfüllt, dass die Bereitstellung einer derartigen Hilfestellung nicht zu einer zusätzlichen Verzögerung des Fluges führt.

**9.3.3** Wenn Ihr Abflug durch Verspätung mehr als 5 Stunden später als geplant stattfindet, und sofern es unter den geltenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist, haben Sie Anspruch auf eine Rückerstattung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.2 und gegebenenfalls zur erstmöglichen Gelegenheit auf einen Rückflug zu Ihrem ursprünglichen Abflugort.

**9.3.4** Falls Ihr Flug mehr als 3 Stunden verspätet ist und falls die Verspätung nicht durch außergewöhnliche Umstände verursacht wurde, die selbst dann nicht hätten verhindert werden können, wenn alle dafür erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden wären Sie, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist zu einer Entschädigung berechtigt. Für Reisen innerhalb der EU und von einem Nicht-EU-Staat in die EU gilt die Verordnung (EG) 261/2004 als anwendbare Rechtsvorschrift.

**9.3.5** Neben Ihrem Recht auf die in Artikel 9.3.1-9.3.4 aufgeführte Unterstützung, haften wir Ihnen gegenüber für weitere Schäden, die durch Verspätungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 15.4 verursacht werden.

## **9.5** Ablehnung des Boarding

**9.5.1** Um so viele Passagiere wie möglich unterzubringen und auf der Grundlage der Erfahrung, dass die Anzahl der Fluggäste auf einem Flug kleiner ist als die Anzahl der bestätigten Reservierungen, sind wir ggf. in der Lage mehr Sitzplätze als die Kapazität des Flugzeugs zulässt zu bestätigen (auch „Überbuchung“ genannt). Wie die meisten anderen Fluggesellschaften haben wir eine Entschädigungsstrategie für Passagiere mit bestätigten Reservierungen, denen das Boarding ungerechtfertigt erweise wegen nicht mehr verfügbaren Sitzplätzen verweigert wurde. Wir bemühen uns sehr, Sitzplätze für alle bestätigten Reservierungen bereit zu stellen. Je nach Sicherheits- und Betriebsumständen des betreffenden Flughafens bemühen wir uns bei der Auswahl der Passagiere für Umbuchungen oder Herabstufungen in erster Linie darum Passagiere zu finden, die freiwillig von ihrem Flug zurücktreten oder umbuchen würden.



**9.5.2** Falls Sie über eine bestätigte Buchung für einen bestimmten Flug verfügen und Ihnen das Boarding lediglich aufgrund einer Überbuchung verweigert wird, steht Ihnen für das verweigerte Boarding bzw. je nach Fall der Herabstufung eine Entschädigung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht im Hinblick auf das verweigerte Boarding oder die Herabstufung zu. Für Reisen innerhalb der EU und von einem NichtEU-Staat in die EU gilt die Verordnung (EG) 261/2004 als anwendbare Rechtsvorschrift.

**9.5.3** Im Falle eines solchen verweigerten Boardings werden wir neben der Entschädigung für das verweigerte Boarding auch angemessene Kosten für die Hilfestellung (z.B. Telefonate, Erfrischungen/Mahlzeiten und Übernachtungen) bis zum nächstmöglichen Abflug decken. Darüber hinaus tritt die Bestimmung hinsichtlich Ihres Rechts auf Hilfestellung in regelabweichenden Situationen gemäß Artikel 9.4. für Situationen in Kraft, in denen Ihnen das Boarding verweigert wird und/oder sie heruntergestuft werden.

## **Artikel 10: Rückerstattungen**

**10.1** Die Person, an welche die Rückerstattung geleistet wird

**10.1.1** Für ein unbenutztes Flugticket oder einen unbenutzten Teil des Flugtickets leisten wir gemäß unseren jeweiligen Preisregelungen oder unseren Tarifbestimmungen eine Rückerstattung wie folgt:

**10.1.2** Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel sind wir berechtigt, die Rückerstattung entweder an die im Flugticket genannte Person oder an die Person, die das Flugticket bezahlt hat, zu leisten, sofern die entsprechende Zahlung zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wurde.

**10.1.3** Hat eine andere Person das Flugticket bezahlt, als diejenige, die im Flugticket angegeben ist und enthält das Flugticket einen Vermerk über die Rückerstattungsbeschränkung, erfolgt die Rückerstattung nur an die Person, die das Flugticket bezahlt hat oder nach deren Anweisung.

**10.2** Unfreiwillige Rückerstattungen

**10.2.1** Falls Ihnen eine Rückerstattung gemäß Artikel 9 zusteht:





**10.2.1.1** und kein Teil des Flugtickets genutzt wurde, entspricht der Rückerstattungsbetrag genau dem bezahlten Preis;

**10.2.1.2** und ein Teil des Flugtickets bereits genutzt wurde, wird die Rückerstattung gemäß dem geltenden Recht berechnet und darf nicht geringer als der Unterschied zwischen dem bezahlten Preis und dem geltenden Preis für die Reise zwischen den Punkten, für die das Flugticket benutzt wurde, ausfallen.

### **10.3** Freiwillige Rückerstattungen

**10.3.1.1** Außer im Falle eines nicht rückerstattungsfähigen Flugtickets, sofern kein Teil des Flugtickets verwendet wurde handelt es sich hierbei um einen Betrag gleich dem bezahlten Preis abzüglich allen angemessenen Dienstleistungs- oder Annullierungsgebühren;

**10.3.1.2** Außer im Falle eines nicht rückerstattungsfähigen Flugtickets, falls ein Teil des Flugtickets verwendet wurde, entspricht die Höhe der Rückerstattung dem Unterschied zwischen dem bezahlten Preis für die Reise und der anwendbaren Rate für die Reise zwischen den Punkten, für die das Flugticket verwendet wurde abzüglich allen angemessenen Dienstleistungs- oder Annullierungsgebühren.

### **10.5** Recht auf Verweigerung einer Rückerstattung

**10.5.1** Wir sind berechtigt, eine Rückerstattung abzulehnen, wenn diese nach Ablauf der Gültigkeit des Flugtickets beantragt wird.

**10.5.2** Wir sind berechtigt, die Rückerstattung eines Flugtickets abzulehnen, das uns oder Regierungsbehörden als Beweis für die Absicht vorgelegt wird, aus einem Land auszureisen, wenn Sie nicht zu unserer Zufriedenheit nachweisen, dass Sie die Genehmigung haben, in dem Land zu bleiben, oder dass Sie aus dem Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder einem anderen Transportmittel ausreisen.

### **10.6** Währung

Alle Rückerstattungen unterliegen den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, in dem das Flugticket ursprünglich gekauft wurde, und ferner des Landes, in dem die Rückerstattung vorgenommen werden soll. Mit dieser Maßgabe behalten wir uns vor, die Erstattung in derselben Art und Währung vorzunehmen, in der für das Flugticket bezahlt wurde.





**10.7** Freiwillige Rückerstattungen werden nur von dem Luftfrachtführer geleistet, der das Flugticket ursprünglich ausgestellt hat oder von seinem Vertreter, falls dieser entsprechend dazu autorisiert ist.

## **Artikel 11 Verhalten an Bord des Flugzeugs**

### **11.1 Allgemeines**

Falls Sie sich unserer Auffassung nach an Bord des Flugzeuges so verhalten, dass Sie das Flugzeug, eine Person oder fremdes Eigentum an Bord in Gefahr bringen oder die Besatzung an der Durchführung ihrer Pflichten hindern oder die Anweisungen der Besatzung nicht befolgen, einschließlich den Anweisungen in Bezug auf Rauchen, Alkohol oder Drogenkonsum, oder falls Sie sich in einer Art und Weise verhalten, die bei anderen Fluggästen oder der Besatzung Unbehagen, Schäden oder Verletzungen verursacht, sind wir berechtigt, die notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen, um die Fortsetzung dieses Verhaltens zu verhindern. Wir können verlangen, dass Sie das Flugzeug verlassen und Ihre Weiterbeförderung an jedem Lande Ort ablehnen, und Sie können für die von Ihnen an Bord begangenen Verstöße rechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus müssen Sie uns auf unsere Anfrage hin für sämtliche Kosten bzw. Verluste entschädigen, die uns in Verbindung mit derartigen mit Ihnen in Verbindung stehenden Verhaltensweisen entstanden sind.

### **11.2 Elektronische Geräte**

Wir sind aus Sicherheitsgründen berechtigt, den Betrieb elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs zu verbieten oder einzuschränken, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich von Handys, Laptops, tragbaren Rekordern oder Radios, CD-Playern, elektronischen Spielen oder Geräten mit Sendefunktion, einschließlich ferngesteuerten Spielzeugen und Walkie-Talkies und anderen persönlichen elektronischen Geräte. Der Gebrauch von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist erlaubt.



## **Artikel 12 Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistungen**

### **12.1 Allgemeines**

Veranlassen wir für Sie über Dritte andere Leistungen als Luftbeförderungen, oder stellen wir Flugtickets oder Gutscheine für Bodenbeförderungen bzw. für von Dritten angebotene Dienstleistungen aus (die keinen Lufttransport darstellen) wie z.B. Hotelbuchungen und Mietwagen, so handeln wir nur als Ihr Vertreter. In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des dritten Leistungsanbieters. Wir haften nicht für solche Vereinbarungen oder Versäumnisse bei der Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen oder für die Nichterfüllung dieser zusätzlichen Leistungen, außer bei Fahrlässigkeit unsererseits beim Treffen solcher Vereinbarungen und unsere Haftung im Hinblick darauf wird im Sinne des Paragraphs 15 eingeschränkt.

### **12.2 Landverkehrsmittel**

Falls wir Ihnen auch Landverkehrsmittel zur Verfügung stellen gelten dafür andere Geschäftsbedingungen.

## **Artikel 13: Verwaltungsformalitäten**

### **13.1 Allgemeines**

**13.1.1** Sie sind selbst verantwortlich für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente und Visa sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen und Reiseanforderungen der Länder, von welchen aus geflogen wird und die über- oder angefliegen werden.

**13.1.2** Wir haften nicht für die Folgen, die einem Fluggast entstehen, weil er es versäumt hat, diese Dokumente zu beschaffen oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen, Anforderungen, Regelungen oder Anweisungen einzuhalten.

### **13.2 Reisedokumente**

Vor Antritt der Reise sind Sie verpflichtet, alle Ausreise- und Einreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Dokumente vorzulegen, die per Gesetz, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder anderen Anforderungen des betreffenden Landes erforderlich sind, und uns zu erlauben, davon Kopien zu



erstellen und diese einzubehalten. Wir behalten uns das Recht vor, die Beförderung abzulehnen, falls Sie diese Anforderungen nicht erfüllen oder Ihre Reisedokumente nicht ordnungsgemäß erscheinen oder falls Sie uns die Erlaubnis nicht erteilen Kopien davon zu machen.

### **13.3 Einreiseverbot**

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, sind Sie für die Zahlung eines Bußgeldes oder einer Strafgebühr verantwortlich, die uns von der betreffenden Regierung auferlegt wird, sowie für die Transportkosten, die für Ihre Beförderung aus diesem Land entstehen. Der bis zu dem Ort der Ablehnung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird von uns nicht rückerstattet.

**13.4 Haftung des Fluggastes für Strafen, Haftkosten, etc.** Falls wir aufgefordert werden, eine Geldbuße oder Strafe zu zahlen, oder uns Ausgaben entstehen, weil Sie Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder andere Reiseanforderungen der betroffenen Länder nicht eingehalten oder die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt haben, sind Sie auf Aufforderung verpflichtet, uns die bezahlten Beträge oder entstandenen Ausgaben zu zurückzuerstatten es sei denn die Ausgaben sind aufgrund unserer Fahrlässigkeit entstanden. Wir sind berechtigt sich in Ihrem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden.

### **13.5 Zollinspektion**

Falls erforderlich, müssen Sie bei der Untersuchung Ihres Gepäcks durch Zollbeamte oder andere Beamte anwesend sein. Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die Ihnen während der Untersuchung oder aufgrund Ihrer Nichtbeachtung dieser Anforderung entstehen.

### **13.6 Sicherheitscheck**

Sie sind verpflichtet, sich allen notwendigen oder von Behörden, dem Flughafenpersonal, dem Luftfrachtführer oder durch uns verlangten Sicherheitschecks zu unterziehen.

## **Artikel 15: Schadenshaftung**

**15.1.** Solange hiermit nicht anderweitig festgelegt, gelten für die Beförderung die Bestimmungen zur Haftung im Sinne des Übereinkommens, auch wenn die



Beförderung keine internationale Beförderung ist, für welche das Übereinkommen verbindlich gilt.

**15.1.1(a)** Jede Haftung, die wir für Schäden tragen, vermindert sich durch jede Fahrlässigkeit Ihrerseits, die den Schaden gemäß dem anwendbaren Recht verursachen oder dazu beitragen kann.

**15.1.2(b)** Wir haften nur für Schäden, die während der Beförderung auf Flügen oder Flugabschnitten entstehen, bei denen unser Airline-Code (6I) in der Carrierspalte des Flugtickets für diesen Flug oder Flugabschnitt bzw. dem von uns betriebenen Flug oder Flugabschnitt vermerkt ist. Falls ein anderer Luftfrachtführer den Flug ausführt, haben Sie das Recht dazu eine Beschwerde einzureichen oder Schadensersatzansprüche entweder gegen uns oder den anderen Luftfrachtführer zu erheben. Hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks können Sie auch Schadensersatzansprüche gegen den ersten oder den letzten Luftfrachtführer erheben.

**15.1.3(c)** Wir haften nicht für Schäden, die durch unsere Erfüllung von geltenden Gesetzen oder Regierungsanweisungen und Bestimmungen entstehen oder durch Ihre Nichterfüllung derselben.

**15.1.4(d)** Falls wir gemäß dem Übereinkommen Ihnen gegenüber haftbar sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die Schäden dokumentierter Verluste.

**15.1.5(e)** Wir haften für keine Krankheit, Verletzung oder Körperbehinderung inklusive Tod, die Ihrem Alter, mentaler oder physischer Verfassung oder der Verschlechterung solcher Verfassung zuzuschreiben sind, es sei denn diese Krankheit oder gesundheitliche Verschlechterung ist das Ergebnis eines Unfalls, das sich an Board des Flugzeugs oder während des Ein- oder Aussteigens ereignete.

**15.1.6(f)** Unsere Haftung bedarf Ihrer Vorlage der relevanten Dokumente innerhalb der festgelegten Fristen, einschließlich wenn zutreffend Kaufbeleg, Kaufdatum und Kaufpreis. Bei Haftung für Gepäck kann der Wertverlust berücksichtigt werden.

**15.1.7(g)** Der Beförderungsvertrag, einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und Ausnahmen oder Einschränkungen der Haftung, gilt für unsere autorisierten Agenten, Angestellten, Bediensteten und Repräsentanten im gleichen Umfang, wie er für uns gilt. Der von uns, unseren autorisierten Agenten, Angestellten,



Bediensteten und Repräsentanten erstattungsfähige Gesamtbetrag darf, sofern erforderlich, nicht den Betrag unserer Gesamthaftung übertreffen.

## **15.2** Gepäck

**15.2.1** Wir haften nicht für Schäden am nicht eingetragenen Gepäck, außer bei Fahrlässigkeit unsererseits, die zu so einem Schaden geführt hat.

**15.2.2** Außer in Fällen von Handlung oder unterlassener Handlung mit der Intention, einen Schaden zu verursachen, oder bei rücksichtslosem Handeln unter der Annahme, dass ein Schaden wahrscheinlich verursacht wird, beschränkt sich unsere Haftung im Schadensfall für Gepäck auf SDR 1131 pro Passagier.

**15.2.3** Wenn der Wert Ihres Aufgabegepäcks größer als unsere maximale Haftung ist, müssen Sie uns am Check-In darüber informieren oder dafür sorgen, dass Ihr aufgegebenes Gepäck vor Reiseantritt in vollem Umfang versichert wird.

**15.2.4** Falls Ihr Gepäck anderen Personen oder anderem Eigentum, einschließlich Ihrem eigenen Eigentum Schaden zufügt, müssen Sie für einen derartigen Schaden die Haftung übernehmen. Wir sind für einen derartigen Schaden, der durch Ihr Gepäck verursacht wurde nicht haftbar sofern wir uns nicht in einer fahrlässigen Weise verhalten haben.

**15.2.5** Wir werden keinerlei Haftung für den Verlust, die Verzögerung oder die Beschädigung von aufgegebenem Gepäck übernehmen, falls das aufgebene Gepäck unzulässige Gegenstände gemäß Artikel 8.3.1.- 8.3.4 enthält.

**15.2.6.** Wir werden keinerlei Haftung für den Verlust, die Verzögerung oder die Beschädigung von Gegenständen übernehmen, die im aufgegebenen Gepäck gemäß Artikel 8.3.1.- 8.3.4 nicht enthalten sein dürfen, sofern der Verlust, die Verzögerung oder die Beschädigung auf einen innewohnenden Defekt oder Mangel bzw. auf die Beschaffenheit des aufgegebenen Reisegepäcks zurückzuführen ist.

**15.2.7** Wir werden keinerlei Haftung für kosmetische und/oder oberflächliche Schäden übernehmen, die am Gepäck infolge normaler Abnutzungserscheinungen im Verlauf seiner Beförderung entstanden sind.

## **15.3** Verletzung von Personen u.a.

**15.3.1** Ausgenommen dem in Art. 15.3.2 Aufgeführten, unterliegt unsere Haftung für den Tod oder die Körperverletzung von Fluggästen keiner eventuell gesetzlich oder



von dem Übereinkommen vorgesehenen oder anderweitig vereinbarten finanziellen Beschränkung.

**15.3.2** Im Verletzungs- oder Todesfall von Fluggästen haften wir nicht für Schäden, die den Betrag von SDR 113 100 pro Fluggast überschreiten, wenn wir nachweisen können, dass solche Schäden nicht durch unsere Fahrlässigkeit oder Fehlhandlung oder unterlassene Handlung durch uns oder unsere Angestellten oder Agenten entstanden sind; oder wenn solche Schäden einzig und allein durch die Fahrlässigkeit oder Fehlhandlung oder die unterlassene Handlung einer dritten Partei entstanden sind. Die Bestimmungen des Artikels

**15.3.3** und der dazugehörigen Artikel 15.3.1 und 15.3.2 gelten unter keinen Umständen für Forderungen seitens der öffentlichen Sozialversicherungen oder ähnlicher Behörden. Wir entschädigen Sie oder Ihre Angehörigen für ersetzbare erstattungsfähige Schäden, die höher als die Zahlungen sind, die Sie von der öffentlichen Sozialversicherung oder ähnlichen Organisation erhalten.

**15.3.4** Nichts hierin betrifft unsere Rechte in Bezug auf Forderungen von, im Namen von oder bezüglich Personen, die vorsätzlich Schäden verursachten, die zu Ihrem Tod, Ihrer Verwundung oder Ihrer Körperverletzung geführt haben.

**15.3.5** Um entsprechenden finanziellen Bedürfnissen je nach Härte der erlittenen Schäden gerecht zu werden leisten wir bei Bedarf entsprechende Vorauszahlungen ohne Verzögerung und innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Tagen nachdem die Identität der Person mit Anspruch auf Schadensersatz festgestellt wird. Ohne Beeinträchtigung der oben beschriebenen Bestimmungen, soll die Vorauszahlung im Todesfall mindestens SDR 16 000 pro Passagier betragen. Eine Vorauszahlung begründet keine Anerkennung der Haftung und kann bei weiteren Zahlungen im Rahmen unserer Haftung angerechnet werden. Eine Vorauszahlung ist nicht zurückzahlbar, außer:

- (i) in Fällen, in denen wir feststellen, dass der Schaden durch oder unter Mitwirkung der beschädigten oder verstorbenen Person verursacht wurde, oder
- (ii) in Fällen, wenn nachträglich nachgewiesen wird, dass die Person, die eine Vorauszahlung erhalten hat, den Schaden verursacht oder daran mitgewirkt hat oder nicht schadensersatzberechtigt ist.



**15.3.6** Wir verfügen jederzeit über eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Fluggast/ Drittpartei), um allen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

## **15.4** Verspätungen

**15.4.1** Neben unseren in Artikel 9 beschriebenen Verpflichtungen, werden wir sofern wir im Rahmen der Beförderung im Luftverkehr für eine Verspätung Ihrer Person und /oder Ihres aufgegebenen Gepäcks verantwortlich sind, nur dann die Haftung für Schäden übernehmen, die durch eine Verspätung verursacht wurden, sofern wir und unsere Angestellten und Vertreter (wie z.B. beauftragte Unternehmen zur Erbringung gastronomischer Leistungen und Bodenabfertigungsunternehmen) es versäumt haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessener Weise zur Vermeidung von Schäden erforderlich sind. Falls es uns oder unseren Angestellten und Vertretern nicht möglich war derartige Maßnahmen zu ergreifen übernehmen wir keine Haftung für den durch die Verspätung hervorgerufenen Schaden. Falls wir die Haftung für durch Verspätungen hervorgerufene Schäden übernehmen, wird unsere Haftung für derartige Schäden wie folgt begrenzt:

**15.4.1.1** Für Schäden, die durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Fluggästen verursacht werden ist unsere Haftung auf 4694 SDR pro Fluggast beschränkt.

**15.4.1.2** Für Schäden, die durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisegepäck verursacht werden ist unsere Haftung auf 1131 SDR pro Fluggast beschränkt.

## **Artikel 16: Änderungen**

Unsere Bedingungen dürfen von uns nur in schriftlicher Form geändert werden.

## **Artikel 17: Zeitbeschränkung auf Ansprüche und Klagen Eine Entgegennahme von Aufgabegepäck**

durch den Träger des entsprechenden Gepäckscheins ohne Beschwerde gilt als Nachweis dafür, dass das Gepäck in gutem Zustand und gemäß dem Beförderungsvertrag transportiert wurde, außer wenn das Gegenteil nachgewiesen werden kann. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch oder eine Rechtsforderung bezüglich Schadens an Ihrem aufgegebenen Gepäck anzeigen möchten, müssen Sie uns sobald Sie den Schaden festgestellt haben und spätestens sieben (7) Tage nach Erhalt des Aufgabegepäcks darüber informieren.





Falls Sie einen Anspruch oder eine Klage wegen der Verspätung von aufgegebenem Gepäck geltend machen möchten, müssen Sie uns dies innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum, ab dem Ihnen das Gepäck zur Verfügung gestellt worden ist, mitteilen. Jeder Antrag muss schriftlich gemacht werden.

## 17.2 Verjährung

Jeder Anspruch auf Schadensersatz gemäß dem Übereinkommen erlischt, wenn binnen einer Frist von 120 Tage ab dem Datum der Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Datum der geplanten Ankunft oder dem Datum, an dem die Beförderung beendet wurde, keine Klage erhoben wurde. Alle anderen Klagen, einschließlich Klagen in Bezug auf Fluggastrechte, die der Verordnung (EG) 261/2004 unterliegen, werden in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung beschränkt. Die Kalkulationsweise des Zeitraums für die Verjährung wird durch das Gesetz des zuständigen Gerichts bestimmt.

**Artikel 18: Andere Bedingungen** Die Beförderung Ihrer Person und Ihres Gepäcks wird auch gemäß anderen Bedingungen und Regelungen bereitgestellt, die wir übernommen haben oder denen wir unterliegen und die der betrieblichen Sicherheit, der Pünktlichkeit und dem Komfort der Fluggäste dienen. Diese Bedingungen und Regelungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung sind von wesentlicher Bedeutung. Dazu gehören u. a. die Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen, Fluggästen mit Behinderungen, Schwangeren, kranken Fluggästen, Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung elektronischer Geräte und Artikel, der Transport von bestimmten gefährlichen Gegenständen, das Rauchverbot und das Verbot alkoholische Getränke an Bord zu konsumieren, die nicht von unseren Besatzungsmitgliedern angeboten/verkauft werden.